



# KREISAMTSBLATT

**Amtliches Veröffentlichungsorgan des Landkreises Amberg-Sulzbach**

Herausgeber: Landkreis Amberg-Sulzbach · Schriftleitung: Landrat Armin Nentwig

Landkreis Amberg-Sulzbach  
Schlossgraben 3  
92224 Amberg

Telefon: (0 96 21) 39-0  
Telefax: (0 96 21) 39-6 98

Sprechzeiten:

Mo., Di., Do. 08:00 - 16:00 Uhr  
Mi., Fr. 08:00 - 12:00 Uhr

sowie nach Terminvereinbarung

Bankverbindungen:

Sparkasse Amberg-Sulzbach, Konto-Nr. 190 000 018, BLZ 752 500 00  
Volksbank-Raiffeisenbank Amberg eG, Konto-Nr. 643 3103, BLZ 752 900 00  
Postgiro Nürnberg, Konto-Nr. 175 77-858, BLZ 760 100 85

E-Mail: [poststelle@amberg-sulzbach.de](mailto:poststelle@amberg-sulzbach.de)

Das Amtsblatt ist auch als pdf-Datei veröffentlicht unter: [www.amberg-sulzbach.de/amtsblatt](http://www.amberg-sulzbach.de/amtsblatt)

---

Donnerstag, 13.10.2005

Nr. 15

---

## INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Kreistagssitzung	155
Umwelt- und Energieausschusssitzung	155
Haushaltssatzung des Schulverbandes Neukirchen-Etzelwang (Landkreis Amberg-Sulzbach) für das Haushaltsjahr 2005	156
Manöver der Bundeswehr	157
Problemmüllsammlung im Landkreis Amberg-Sulzbach in der Zeit vom 18.10. - 09.11.2005	158
Verordnung des Landratsamtes Amberg-Sulzbach über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Thanheim der Gemeinde Ensdorf für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Ensdorf (Wasserschutzgebiet für den Brunnen Thanheim) vom 21.09.2005	160
Verordnung des Landratsamtes Amberg-Sulzbach über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Ensdorf der Gemeinde Ensdorf (Landkreis Amberg-Sulzbach) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Ensdorf (Wasserschutzgebiet Brunnen I und II Ushlberg) vom 26.09.2005	170

---

## Kreistagssitzung

Am Montag, 24.10.2005, 15:00 Uhr, findet im Landratsamt, König-Ruprecht-Saal, in Amberg eine Kreistagssitzung mit folgender Tagesordnung statt:

1. Übergabe des Umwelt- und Naturschutzpreises 2005
2. Besetzung des Jugendhilfeausschusses - § 70 Abs. 1 und § 71 Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII - KJHG) und Art. 7 Bayerisches Kinder- und Jugendhilfegesetz (BayKJHG), § 35 der Geschäftsordnung (GeschO);  
Bestellung der beratenden Mitglieder
3. Besetzung des Jugendhilfeausschusses - § 70 Abs. 1 und § 71 Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII - KJHG) und Art. 4, 5, 7 Bayerisches Kinder- und Jugendhilfegesetz (BayKJHG), § 35 der Geschäftsordnung (GeschO);  
Wahl der stimmberechtigten Mitglieder (in der Jugendhilfe erfahrene Frauen und Männer);  
§ 4 der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Amberg-Sulzbach
4. Zweckverband Berufsschulen Amberg-Sulzbach;  
Bestellung der weiteren Verbandsräte (§ 8 der Verbandssatzung)
5. Vollzug des Bayerischen Gesetzes zur Gleichstellung Behinderter vom 09.07.2003 (GVBl. Seite 419);  
Bestellung von Herrn Sozialamtsrat Gerhard Fleischmann zum Behindertenbeauftragten des Landkreises Amberg-Sulzbach
6. Vertiefung wirtschaftlicher Kontakte mit der Stadt Loudi in China  
(mündlicher Bericht; Anlage: Memorandum)
7. Anfragen, Verschiedenes

11/10.10.2005

---

## Umwelt- und Energieausschusssitzung

Am Mittwoch, 26.10.2005, 15.00 Uhr, findet im Landratsamt, König-Ruprecht-Saal, Amberg, eine Umwelt- und Energieausschusssitzung mit folgender Tagesordnung statt:

### A) Öffentlicher Teil

1. Umwelt- und Naturschutzpreis des Landkreises;  
Festlegung eines Themenschwerpunktes für 2006
2. Abfallwirtschaft;  
Duales System im Landkreis Amberg-Sulzbach;  
Anpassung der Systembeschreibung
3. Anfragen, Verschiedenes

### B) Nichtöffentlicher Teil

11/12.10.2005

---

## **Haushaltssatzung des Schulverbandes Neukirchen-Etzelwang (Landkreis Amberg-Sulzbach) für das Haushaltsjahr 2005**

Aufgrund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes - BaySchFG -, Art. 40 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Neukirchen-Etzelwang folgende Haushaltssatzung:

### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit

396.400,00 €

und

im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit

63.550,00 €

ab.

### **§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

### **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

### **§ 4**

#### **(1) Schulverbandsumlage**

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2005 auf 303.850,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Umlagesoll).
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2004 auf 273 Schüler festgesetzt .
3. Die Verwaltungsumlage wird je Schüler auf 1.113,00 € festgesetzt.

#### **(2) Investitionsumlage**

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2005 auf 23.700,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage).
2. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2004 auf 273 Schüler festgesetzt .
3. Die Investitionsumlage wird je Schüler auf 86,81 € festgesetzt.

### **§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 75.000 € festgesetzt.

**§ 6**

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

**§ 7**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2005 in Kraft.

Neukirchen, 18.01.2005

gez.

Franz

1. Vorsitzender

Der Schulverband Neukirchen-Etzelwang hat die Haushaltssatzung für das Jahr 2005 erlassen.  
Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2005 in Kraft.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Neukirchen b. Sulzbach-Rosenberg, Am Rathaus 1, 92259 Neukirchen, Zimmer 23, niedergelegt und zur Einsicht während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden bereitgelegt (§ 4 Abs. 2 Bekanntmachungsverordnung). Dort wird auch der Haushaltsplan gemäß Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage der Bekanntmachung im Kreisamtsblatt eine Woche lang öffentlich zur Einsicht aufgelegt.

Das Landratsamt Amberg - Sulzbach hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 04.01.2005 die rechtsaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Neukirchen, 30.09.2005

Verw. Gem. Neukirchen

gez.

Franz

1. Vorsitzender

**Manöver der Bundeswehr**

Im Landkreis Amberg-Sulzbach werden in nächster Zeit folgende militärische Übungen durchgeführt:

		Zeitraum	Gebiet
1.	Bundeswehr (Manöver-Nr. III 1- 26/X/05)	17.10.2005 bis 21.10.2005	östlicher Landkreis

Der Bevölkerung wird nahe gelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten.  
Bezüglich der Schadensabwicklung erteilt die jeweilige Gemeinde nähere Auskünfte.

45/04.10.2005

**Problemmüllsammlung im Landkreis Amberg-Sulzbach in der Zeit vom 18.10. – 09.11.2005**

Wie bereits im Frühjahr 2005 führt der Landkreis Amberg-Sulzbach auch im Herbst 2005 wieder eine Sammlung für Problemstoffe aus Haushalten durch, bei der das sog. Giftmobil im Einsatz ist. Angenommen werden bei dieser Sammelaktion Reste von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln, lösemittelhaltige Abfälle und Substanzen, Altfarben und Altlacke, Desinfektionsmittel, Holzschutzmittel, Leuchtstoffröhren, Laborchemikalien und Gifte, Abfälle mit metallischem Quecksilber, Säuren, Laugen, Bremsflüssigkeiten, Reinigungsmittel, Fotochemikalien, Ölfilter, ölgetränkte Lappen, Feuerlöscher, Ölradiatoren und Altbatterien.

Verkaufsstellen müssen Batterien nach der Batterieverordnung kostenlos zurücknehmen. Außerdem sind die Verbraucher verpflichtet, gebrauchte Batterien entweder an die Verkaufsstellen zurückzugeben oder zum Giftmobil des Landkreises zu bringen.

**Nicht angenommen werden:**

Leergebinde (z.B. Spritzmittel- oder Ölkannister), Altöl (Rücknahmepflicht durch den Handel), eingetrocknete Farbreste oder Dispersionsfarben (= Restmüll).

Gewerbliche Sonderabfälle werden von der GSB-Sonderabfall-Entsorgung Bayern GmbH in Ebenhausen sowie von den örtlichen Entsorgungsfachbetrieben angenommen.

Weitere Auskünfte können beim Landratsamt Amberg-Sulzbach, Tel. 09621/39-147 oder Tel. 39-307, eingeholt werden.

Das beiliegende Verzeichnis enthält die Standorte des Giftmobils und die jeweiligen Annahmeweise.

23/28.09.2005

## Abholtermine

Stadt/Gemeinde/Ort	Standort	Zeit	Stadt/Gemeinde/Ort	Standort	Zeit
<b>Dienstag 18.10.2005</b>			<b>Donnerstag 27.10.2005</b>		
Gunzendorf	Feuerwehrhaus	08:00 - 08:30	Edelsfeld	Parkplatz Friedhof	08:00 - 08:30
Michelfeld	Parkplatz Gasthaus „Schenk“	09:00 - 09:30	Weißenberg	Parkplatz Freizeitzentrum	08:45 - 09:00
Auerbach	Parkplatz Hallenbad	10:00 - 11:00	Iber	Bushaltestelle	09:30 - 09:45
Nitzlbuch	Betriebshof Fa. Cermak	11:30 - 12:00	Sulzbach-Rosenberg	Dultplatz	10:15 - 11:45
Ranna	Carl-Bauer-Straße	13:00 - 13:15	Obersdorf	Beim Brunnen	12:45 - 13:00
Königstein	Parkplatz Freibad	13:45 - 14:15	Poppenricht	Feuerwehrhaus	13:30 - 14:00
Kümmreuth	Gasthaus „Zur Post“	14:45 - 15:00	Witzlhof	Goethestraße/Bushaltestelle	14:30 - 15:00
<b>Mittwoch 19.10.2005</b>			<b>Mittwoch 02.11.2005</b>		
Schwend	Bauhof	08:00 - 08:30	Lengenfeld	Dorfplatz Vilsbrücke	08:00 - 08:30
Kastl	Volksfestplatz	09:00 - 09:45	Ebermannsdorf	Kläranlage	09:00 - 09:30
Utzenhofen	Gasthaus „Zur Linde“	10:15 - 10:45	Theuern	Parkplatz am Schloß	10:00 - 10:30
Ransbach	Cafe Berschneider	11:15 - 11:30	Wolfsbach	Gasthaus Senft/Schützenheim	11:00 - 11:15
Hausen	Gasthaus Eschbach	12:00 - 12:15	Ensdorf	Rathaus	11:45 - 12:15
Hohenburg	Wertstoffhof	13:15 - 13:45	Rieden	Parkplatz Freibad	13:15 - 13:45
Mendorferbuch	Gasthaus „Dechant“	14:15 - 14:30	Vilshofen	Feuerwehrhaus	14:15 - 14:30
Schmidmühlen	Gasthof "Oberpfälzer Jura"	15:00 - 15:45			
<b>Donnerstag 20.10.2005</b>			<b>Donnerstag 03.11.2005</b>		
Thansüß	Parkplatz am Dorfweiher	08:00 - 08:15	Holzhammer	Feuerwehrhaus	08:00 - 08:15
Freihung	Gasthaus „Alte Post“	08:30 - 09:00	Kemnath am Buchberg	Kirchplatz	08:45 - 09:15
Tanzfleck	An der Ringstraße	09:15 - 09:30	Freudenberg	Bauhof	09:45 - 10:15
Seugast	Bushaltestelle Schulhaus	10:00 - 10:15	Lintach	Feuerwehrhaus	10:45 - 11:15
Massenricht	Raiffeisenlagerhaus	10:45 - 11:00	Hiltersdorf	Feuerwehrhaus	11:45 - 12:00
Ehenfeld	Feuerwehrhaus	11:30 - 11:45	Etsdorf	Bushaltestelle	13:00 - 13:15
Hirschau	Parkplatz Volksschule	12:45 - 13:45	Pittersberg	An der Kirche	14:00 - 14:15
Schnaittenbach	Bauhof	14:15 - 15:15			
<b>Dienstag 25.10.2005</b>			<b>Dienstag 08.11.2005</b>		
Weigendorf	Gasthaus Lauterbach	08:00 - 08:30	Adlholz	Dorfplatz/Milchhäusel	08:00 - 08:15
Fümrried	Gasthaus „Goldener Hahn“	09:00 - 09:30	Großschönbrunn	Parkplatz beim Hofwirt	08:45 - 09:00
Illschwang	Feuerwehrhaus	10:00 - 10:30	Atzmansricht	Bushaltestelle	09:30 - 09:45
Ammerthal	Parkplatz Sportplatz	11:00 - 11:30	Gebenbach	Rathaus	10:15 - 10:45
Ursensollen	Bauhof	12:00 - 12:30	Ursulapoppenricht	Bushaltestelle	11:15 - 11:45
Köfering	Am Dorfplatz	13:30 - 14:00	Aschach	Bushaltestelle	12:45 - 13:15
Haselmühl	Schloßplatz	14:15 - 15:00	Moos	Trafohaus/Bushaltestelle	13:45 - 14:00
			Kümmersbruck	Parkplatz Hallenbad	14:30 - 15:30
<b>Mittwoch 26.10.2005</b>			<b>Mittwoch 09.11.2005</b>		
Sorghof	Schulplatz	08:00 - 08:30	Hirschbach	Feuerwehrhaus	08:00 - 08:30
Vilseck	Parkplatz Freibad	09:00 - 10:00	Eschenfelden	Feuerwehrhaus	09:00 - 09:15
Schlicht	Feuerwehrhaus	10:30 - 11:00	Holnstein	Schloßbrauerei Holnstein	09:45 - 10:00
Schönlind	Dorfplatz	11:30 - 11:45	Kirchenreinbach	Telefonzelle	10:30 - 10:45
Süß	Feuerwehrhaus	12:45 - 13:00	Etzelwang	Parkplatz Freibad	11:15 - 11:45
Hahnbach	Parkplatz Sportplatz	13:30 - 14:00	Neukirchen	Feuerwehrhaus	12:45 - 13:15
Altmannshof	Bushaltestelle	14:30 - 14:45	Röckenricht	Gasthaus Sperber	13:45 - 14:00
			Kauerhof	Gasthaus Wulfen	14:30 - 14:45
			Feuerhof	Gasthaus Bartl	15:15 - 15:30

## **Verordnung des Landratsamtes Amberg-Sulzbach über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Thanheim der Gemeinde Ensdorf für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Ensdorf (Wasserschutzgebiet für den Brunnen Thanheim) vom 21.09.2005**

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach erlässt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes - WHG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch das siebte Gesetz zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes vom 18.06.1992 (GVBl. S. 1914) in Verbindung mit den Art. 35 und 75 des Bayerischen Wassergesetzes – BayWG, in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (GVBl. S. 822), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2003 (GVBl. S. 482) folgende Verordnung:

### **§ 1 Allgemeines**

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Ensdorf wird in der Gemarkung Thanheim der Gemeinde Ensdorf (Landkreis Amberg-Sulzbach) das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt.

Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach den §§ 3 bis 7 erlassen.

### **§ 2 Schutzgebiet**

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus
  - einem Fassungsbereich - Zone W I
  - einer engeren Schutzzone - Zone W II
  - einer weiteren Schutzzone - Zone W III
- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan eingetragen. Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan im Maßstab 1 : 5.000 maßgebend. Die Schutzzonengrenzen verlaufen an den Grundstücksgrenzen entlang. Sofern die Grenzen des Schutzgebietes von Grundstücksgrenzen abweichen, wird der Grenzverlauf durch die der Fassung näheren Kante der gekennzeichneten Linie festgelegt. Die Lageplan M 1 : 5.000 ist im Landratsamt Amberg-Sulzbach und in der Gemeinde Ensdorf niedergelegt. Er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.
- (3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (4) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, und die weitere Schutzzone in der Natur, soweit erforderlich, in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

### § 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
	entspricht Zone	W III	W II
1.	<b>bei Eingriffen in den Untergrund (ausgenommen in Verbindung mit den nach Nr. 2 bis 5 zugelassenen Maßnahmen)</b>		
1.1	Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, vorzunehmen oder zu erweitern; insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Untertagebergbau und Torfstiche	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung	
1.2	Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen, Baugruben und Leitungsgräben sowie Geländeauffüllungen	<b>VERBOTEN</b>	
1.3	Leitungen verlegen oder erneuern (ohne Nrn. 2.1, 3.7 und 6.11)	- - -	<b>VERBOTEN</b>
1.4	Durchführung von Bohrungen	nur zulässig für Bodenuntersuchungen bis zu 1 m Tiefe	
1.5	Untertage-Bergbau, Tunnelbauten	Verboten	
2.	<b>bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (siehe Anlage 2, Ziffer 1)</b>		
2.1	Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen nach § 19 a WHG zu errichten oder zu erweitern	<b>VERBOTEN</b>	
2.2	Anlagen nach § 19 g WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	<b>VERBOTEN</b>	
2.3	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 19 g Abs. 5 WHG außerhalb von Anlagen nach Nr. 2.2 (siehe Anlage 2, Ziffer 3)	- zulässig für die kurzfristige (wenige Tage) Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in dafür geeigneten, dichten Transportbehältern bis zu je 50 Liter	<b>VERBOTEN</b>
2.4	Abfall i. S. d. Abfallgesetzes und bergbauliche Rückstände abzulagern (Die Behandlung und Lagerung von Abfällen fällt unter Nr. 2.2 und Nr. 2.3)	Nur bei Bereitstellung in geeigneten Behältern oder Verpackungen zur regelmäßigen Abholung (auch Wertstoffhöfe)	<b>VERBOTEN</b>
2.5	Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	<b>VERBOTEN</b>	



		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
	entspricht Zone	W III	W II
3.	<b>bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen</b>		
3.1	Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern einschließlich Kleinkläranlagen	<b>VERBOTEN</b>	
3.2	Regen- oder Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	---	<b>VERBOTEN</b>
3.3	Trockenaborte	---	<b>VERBOTEN</b>
3.4	Ausbringen von Abwasser	verboten, ausgenommen gereinigtes Abwasser aus dem Ablauf von Kleinkläranlagen zusammen mit Gülle oder Jauche zur landwirtschaftlichen Verwertung	<b>VERBOTEN</b>
3.5	Anlagen zur - Versickerung von Abwasser oder - Einleitung oder Versickerung von Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen ins Grundwasser zu errichten oder zu erweitern	<b>VERBOTEN</b>	
3.6	Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern (auf die Erlaubnispflichtigkeit nach § 2 Abs. 1 WHG i.V. mit § 1 NWFreiV wird hingewiesen)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- nur zulässig bei ausreichender Reinigung durch flächennahe Versickerung über den bewachsenen Oberboden oder gleichwertige Filteranlagen<sup>1</sup></li> <li>- verboten für Niederschlagswasser von Gebäuden auf gewerblich genutzten Grundstücken</li> </ul>	<b>VERBOTEN</b>
3.7	Abwasserleitungen und zugehörige Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig zum Ableiten von Abwasser, wenn die Dichtheit der Entwässerungsanlagen vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch Sichtprüfung und alle 10 Jahre durch Druckprobe oder anderes gleichwertiges Verfahren überprüft wird	<b>VERBOTEN</b>

<sup>1</sup> siehe. ATV-DVWK-Merkblatt M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
	entspricht Zone	W III	W II
4.	<b>bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Hausgärten, sonstigen Handlungen</b>		
4.1	Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern und von Straßen und Verkehrsflächen abfließendes Wasser zu versenken und zu versickern	- nur zulässig, wenn die „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag)“ in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden und - wie in Zone II	nur zulässig - für öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege und - bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers
4.2	Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	<b>VERBOTEN</b>	
4.3	wassergefährdende auswaschbare oder auslaugbare Materialien (z. B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u. ä.) zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- oder Wasserbau zu verwenden	<b>VERBOTEN</b>	
4.4	Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	zulässig, ausgenommen Baustofflager	<b>VERBOTEN</b>
4.5	Bade- oder Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	<b>VERBOTEN</b>	
4.6	Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	<b>VERBOTEN</b>	
4.7	Großveranstaltungen durchzuführen	<b>VERBOTEN</b>	
4.8	Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	<b>VERBOTEN</b>	
4.9	Flugplätze einschl. Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	<b>VERBOTEN</b>	
4.10	Militärische Übungen durchzuführen	nur Durchfahren auf klassifizierten Straßen zulässig	<b>VERBOTEN</b>
4.11	Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	<b>VERBOTEN</b>	
4.12	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen, die nicht land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden (z.B. Verkehrswege, Rasenflächen, Friedhöfe, Sportanlagen)	<b>VERBOTEN</b>	
4.13	Düngen mit Stickstoffdüngern	nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung, die nachprüfbar dokumentiert ist	
4.14	Beregnung von öffentlichen Grünanlagen, Rasensport- und Golfplätzen	nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungsberatung oder bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität	<b>VERBOTEN</b>
5.	<b>bei baulichen Anlagen</b>		

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		W III	W II
5.1	bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig, - wenn kein häusliches oder gewerbliches Abwasser anfällt oder in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 3.7 und wenn die Gründungssohle über dem höchsten Grundwasserstand liegt	<b>VERBOTEN</b>
5.2	Ausweisung neuer Baugebiete	---	<b>VERBOTEN</b>
5.3	Stallungen zu errichten oder zu erweitern <sup>3)</sup>	<b>VERBOTEN</b>	
5.4	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft zu errichten oder zu erweitern <sup>3)</sup>	nur zulässig mit Leckageerkennung oder gleichwertiger Kontrollmöglichkeit der gesamten Anlage einschließlich Zuleitungen	<b>VERBOTEN</b>
5.5	ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten oder zu erweitern <sup>3)</sup>	nur zulässig mit Auffangbehälter für Silagesickersaft, Behälter für Anlagen größer 150 m entsprechend Nr. 5.4	<b>VERBOTEN</b>
<b>6.</b>	<b>bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Flächennutzungen</b>		
6.1	Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärsubstrate aus Biogasanlagen und Festmistkompost	nur zulässig wie bei Nr. 6.2	<b>VERBOTEN</b>
6.2	Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 6.3)	nur zulässig, wenn die Stickstoffdüngung in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt, insbesondere nicht - auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau, - auf Grünland und Klee gras vom 01.11. bis 15.02. (jeweils ausgenommen Festmist in Zone III), - auf Winterraps vom 15.10.-15.02., ansonsten auf Ackerland vom 01.10. bis 15.02. (jeweils ausgenommen Festmist in Zone III), - auf Brachland - auf tief gefrorenem oder schneebedecktem Boden	
6.3	Ausbringen oder Lagern von Klärschlamm, klärschlammhaltigen Düngemitteln, Fäkalschlamm oder Gärsubstrat sowie Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen	<b>VERBOTEN</b>	
6.4	Lagern von Festmist, Sekundärrohstoffdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	nur zulässig; sofern gegen Niederschlag dicht abgedeckt wird sowie bei dichter Bodenunterlage (mindestens 2 m Lehm) und bei jährlichem Standortwechsel	<b>VERBOTEN</b>
6.5	Gärfutterlagerung außerhalb von ortsfesten Anlagen	nur zulässig in allseitig dichten Foliensilos bei Siliergut ohne Gärsafterwartung sowie Ballensilage	<b>VERBOTEN</b>

<sup>3)</sup> Es wird auf den Anhang 5 „Besondere Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften (JGS-Anlagen)“ der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - VAwS) in der jeweils geltenden Fassung hingewiesen, der nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u. a. Leckageerkennung) enthält. Arbeitsblätter mit Musterplänen sind bei der ALB Bayern e.V. erhältlich (Arbeitsblatt Nr. 10.15.04 „Lagerung von Flüssigmist“, Nr. 10.15.07 „Lagerung von Festmist“, Nr. 10.09.01 „Flachsilos und Sickersaftableitung“).

- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

### **§ 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes**

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen der Fassungsgebiete und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

### **§ 7 Kontrollmaßnahmen**

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Amberg-Sulzbach zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Amberg-Sulzbach zu dulden.
- (3) Sie haben ferner das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten, zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung – EÜV) in der jeweils geltenden Fassung zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

### **§ 8 Entschädigung und Ausgleich**

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich gem. § 19 Abs. 4 WHG und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.

### **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.

### **§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

1. Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Amberg-Sulzbach in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Amberg-Sulzbach vom 21.04.1986, veröffentlicht im Kreisamtsblatt des Landkreises Amberg-Sulzbach Nr. 14 vom 23.04.1996 außer Kraft.

Amberg, den 21.09.2005  
Landratsamt Amberg-Sulzbach  
gez.  
Armin Nentwig  
Landrat

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		W III	W II
6.6	Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung	nur zulässig auf Grünland ohne flächige Verletzung der Grasnarbe (siehe Anlage 2, Ziffer 4) oder für bestehende Nutzungen, die unmittelbar an vorhandene Stallungen gebunden sind	<b>VERBOTEN</b>
6.7	Wildfutterplätze und Wildgatter zu errichten	- - -	<b>VERBOTEN</b>
6.8	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	<b>VERBOTEN</b>	
6.9	Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungsberatung oder bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität	<b>VERBOTEN</b>
6.10	landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen oder zu ändern	nur zulässig für Instandsetzungs- und Pflegemaßnahmen	
6.12	besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2, Ziffer 5 neu anzulegen oder zu erweitern	<b>VERBOTEN</b>	
6.11	Rodung, Kahlschlag größer als 5.000 m <sup>2</sup> oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme (siehe Anlage 2, Ziffer 6)	<b>VERBOTEN</b>	
6.12	Nasskonservierung von Rundholz	<b>VERBOTEN</b>	

(2) Im Fassungsbereich (Schutzzone W I) sind sämtliche unter den Nrn. 1 bis 6 aufgeführten Handlungen verboten. Das Betreten ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung.

#### § 4 Ausnahmen

- (1) Das Landratsamt Amberg-Sulzbach kann von den Verboten und Beschränkungen des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
  1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
  2. das Verbot oder die Beschränkung im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- (2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Amberg-Sulzbach vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

#### § 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebiets haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamts Amberg-Sulzbach zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.



Anlage 1  
 zur Verordnung des Landratsamtes  
 Amberg-Sulzbach vom 21.09.2005 über das  
 Wasserschutzgebiet für den Brunnen Thanheim

Landratsamt Amberg-Sulzbach  
 Amberg, den 21.09.2005

*Armin Neudtzig*  
 Armin Neudtzig  
 Landrat



UBERSICHT DER FLURKAI

Flurkarte 1:1000



Antagsteller: *Proppert*  
 Datum / Stempel / Unterschrift  
 07. JULI 98  
 1. Bürgermeister  
 Dr. Karl Heinz Probst  
 Sachverständigenbüro 25 6 447

Rieden  
 Vermessungsamt München 1836

**Anlage 2**  
zur Verordnung vom 21.09.2005

Maßgaben zu § 3 Abs. 1, Nr. 2, 3, 5 und 6

1. Wassergefährdende Stoffe (zu Nr. 2)

Es ist jeweils die aktuelle Fassung der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe - VwVwS)“ zu beachten (abrufbar im Internet: [www.umweltbundesamt.de/wgs/wgs-index.htm](http://www.umweltbundesamt.de/wgs/wgs-index.htm)).

Für Stoffe, deren Wassergefährdungsklasse (WGK) nicht sicher bestimmt ist, wird WGK 3 zu Grunde gelegt.

Im folgenden werden einige in Haushalt, Landwirtschaft und Industrie gebräuchliche Stoffe und deren Einstufung in die jeweilige Wassergefährdungsklasse gemäß VwVwS vom 17.05.1999 beispielhaft aufgeführt. Ebenso sind viele Abfälle wassergefährdende Stoffe.

WGK 1	WGK 2	WGK 3
schwach wassergefährdende Stoffe	wassergefährdende Stoffe	stark wassergefährdende Stoffe
„Biodiesel“; schweres Heizöl reine Schmieröle auf Mineralölbasis Ethanol (Alkohol, Brennspiritus) Glykol (in Kühlmitteln) Essigsäure (Entkalker) Salzsäure Schwefelsäure (z. B. in Autobatterien) Aufstausalz, Viehsalz Düngemittel wie - Flüssigdünger AHL - Ammoniumnitrat, -sulfat - Kaliumnitrat, -sulfat - Dicyandiamid (DIDIN)	Dieselmotorenstoff; leichtes Heizöl Schmieröle auf Mineralölbasis mit Zusätzen (Motorenöl, Hydrauliköl, Getriebeöl) Dichlormethan (in Abbeizmitteln) Formaldehyd (als Konservierungsmittel in Lacken und Klebern) Natriumhypochlorit (Chlorbleichlauge) Toluol, Xylol (in sog. Nitroverdünnern) Einige Pflanzenschutzmittel, z. B. - Terbutylazin - Betanzon - Ethephon	Ottomotorenstoffe (Benzin, Super) Altöle einige Lösungsmittel, z. B. - Tetrachlorethen (chemische Reinigung) - Trichlorethen (zur Metallentfettung) Quecksilber Teer (Abdichtmittel) die meisten Pflanzenschutzmittel z. B. - Cypermethrin - Lindan - Isoproturon

2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (zu Nr. 2.2)

Unter Nr. 2.2 fallen auch z.B. Kompostieranlagen und Wertstoffhöfe. An die Bereitstellung von Hausmüll aus privaten Haushalten zur regelmäßigen Abholung (z. B. Mülltonnen) werden keine besonderen Anforderungen gestellt.

3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen (zu Nr. 2.3)

Von der Nr. 2.3 sind nicht berührt:

- Düngung, Anwendung von Pflanzenschutzmitteln etc. nach den Maßgaben der Nr. 4.12, 4.13, 6.1, 6.2, 6.5 und 6.6,
- Straßensalzung im Rahmen des Winterdienstes,
- das Mitführen und Verwenden von Betriebsstoffen für Fahrzeuge und Maschinen,
- Kleinmengen für den privaten Hausgebrauch,
- Kompostierung im eigenen Garten,

Entsprechend VAWS werden an Abfüllplätze von Heizölverbraucheranlagen über die betrieblichen Anforderungen hinaus keine Anforderungen gestellt.

4. Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung (zu Nr. 6.6)

Eine flächige Verletzung der Grasnarbe liegt dann vor, wenn das wie bei herkömmlicher Rinderweide unvermeidbare Maß (linienförmige oder punktuelle Verletzungen im Bereich von Treibwegen, Viehtränken etc.) überschritten wird.

5. Besondere Nutzungen sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen (zu Nr. 6.12):

- Weinbau
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau
- Zierpflanzenanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten

Das Verbot bezieht sich nur auf die Neuanlage derartiger Nutzungen, nicht auf die Verlegung im Rahmen des ertragsbedingt erforderlichen Flächenwechsels bei gleichbleibender Größe der Anbaufläche.

6. Rodung, Kahlschlag und in der Wirkung gleichkommende Maßnahmen (zu Nr. 6.13)

Ein Kahlschlag liegt vor, wenn auf einer Waldfläche alle aufstockenden Bäume in einem oder in wenigen kurz aufeinander folgenden Eingriffen entnommen werden, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist und daher durch die Hiebsmaßnahme auf der Fläche Freilandbedingungen (Klima) entstehen.

Ein Kahlschlag kann auch entstehen, wenn zwei oder mehrere benachbarte Waldbesitzer Hiebe durchführen, die in der Summe zu den o.g. Freiflächenbedingungen führen.

Dagegen sind Hiebmaßnahmen eines oder mehrerer Waldbesitzer auf räumlich getrennten Teilflächen zulässig, wenn sie die Flächenobergrenzen dieser Verordnung lediglich in der Summe überschreiten.

Unter Kalamitäten sind Schäden durch Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall zu verstehen, deren Beseitigung nur durch die Entnahme aller geschädigten Bäume und daher unter Umständen nur durch Kahlschlag möglich ist.

Landratsamt Amberg-Sulzbach

Amberg, den 21.09.2005

gez.

Armin Nentwig

Landrat

---



**Verordnung des Landratsamtes Amberg-Sulzbach über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Ensdorf der Gemeinde Ensdorf (Landkreis Amberg-Sulzbach) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Ensdorf (Wasserschutzgebiet Brunnen I und II Ushlberg) vom 26.09.2005**

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach erlässt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes - WHG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch das siebte Gesetz zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes vom 18.06.1992 (GVBl. S. 1914) in Verbindung mit den Art. 35 und 75 des Bayerischen Wassergesetzes – BayWG, in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (GVBl. S. 822), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2003 (GVBl. S. 325) folgende

**VERORDNUNG:**

**§ 1 Allgemeines**

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für die Gemeinde Ensdorf wird in der Gemarkung Ensdorf der Gemeinde Ensdorf das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach den §§ 3 bis 7 erlassen.

**§ 2 Schutzgebiet**

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus
  - zwei Fassungsbereichen - Zonen W I
  - einer engeren Schutzzone - Zone W II
  - einer weiteren Schutzzone - Zone W III
- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan eingetragen. Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan im Maßstab 1 : 5.000 maßgebend, der im Landratsamt Amberg-Sulzbach und in der Gemeindekanzlei Ensdorf niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die genaue Grenze der Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze. Sofern die Grenzen des Schutzgebiets von Grundstücksgrenzen abweichen, wird der Grenzverlauf durch die der der Fassung näheren Kante der gekennzeichneten Linie festgelegt.
- (3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (4) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, und die weitere Schutzzone in der Natur, soweit erforderlich, in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

### § 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
	entspricht Zone	W III	W II
1.	<b>bei Eingriffen in den Untergrund (ausgenommen in Verbindung mit den nach Nr. 2 bis 5 zugelassenen Maßnahmen)</b>		
1.1	Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, vorzunehmen oder zu erweitern; insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbau und Torfstiche	nur zulässig für Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung	
1.2	Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen, Baugruben und Leitungsgräben sowie Geländeauffüllungen	<b>VERBOTEN</b>	
1.3	Leitungen verlegen oder erneuern (ohne Nrn. 2.1, 3.7 und 6.11)	- - -	<b>VERBOTEN</b>
1.4	Durchführung von Bohrungen	nur zulässig für Bodenuntersuchungen bis zu 1 m Tiefe	
1.5	Untertage-Bergbau, Tunnelbauten	<b>VERBOTEN</b>	
2.	<b>bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (siehe Anlage 2, Ziffer 1)</b>		
2.1	Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen nach § 19 a WHG zu errichten oder zu erweitern	<b>VERBOTEN</b>	
2.2	Anlagen nach § 19 g WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern (siehe Anlage 2 Ziffer 2)	<b>VERBOTEN</b>	
2.3	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 19 g Abs. 5 WHG außerhalb von Anlagen nach Nr. 2.2 (siehe Anlage 2, Ziffer 3)	nur zulässig für die kurzfristige (wenige Tage) Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in dafür geeigneten, dichten Transportbehältern bis zu je 50 Liter	<b>VERBOTEN</b>
2.4	Abfall i. S. d. Abfallgesetzes und bergbauliche Rückstände abzulagern (Die Behandlung und Lagerung von Abfällen fällt unter Nr. 2.2 und Nr. 2.3)	nur zulässig bei Bereitstellung in geeigneten Behältern oder Verpackungen zur regelmäßigen Abholung (auch Wertstoffhöfe)	<b>VERBOTEN</b>
2.5	Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	<b>VERBOTEN</b>	

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
	entspricht Zone	W III	W II
3.	<b>bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen</b>		
3.1	Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern einschließlich Kleinkläranlagen	<b>VERBOTEN</b>	
3.2	Regen- oder Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	---	<b>VERBOTEN</b>
3.3	Trockenaborte zu errichten oder zu erweitern	---	<b>VERBOTEN</b>
3.4	Ausbringen von Abwasser	verboten, ausgenommen gereinigtes Abwasser aus dem Ablauf von Kleinkläranlagen zusammen mit Gülle oder Jauche zur landwirtschaftlichen Verwertung	<b>VERBOTEN</b>
3.5	Anlagen zur - Versickerung von Abwasser oder - Einleitung oder Versickerung von Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen ins Grundwasser zu errichten oder zu erweitern	<b>VERBOTEN</b>	
3.6	Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern (auf die Erlaubnispflichtigkeit nach § 2 Abs. 1 WHG i.V. mit § 1 NWFreiV wird hingewiesen)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- nur zulässig bei ausreichender Reinigung durch flächenhafte Versickerung über den bewachsenen Oberboden oder gleichwertige Filteranlagen<sup>2</sup></li> <li>- verboten für Niederschlagswasser von Gebäuden auf gewerblich genutzten Grundstücken</li> </ul>	<b>VERBOTEN</b>
3.7	Abwasserleitungen und zugehörige Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig zum Ableiten von Abwasser, wenn die Dichtheit der Entwässerungsanlagen vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch Sichtprüfung und alle 10 Jahre durch Druckprobe oder anderes gleichwertiges Verfahren überprüft wird	<b>VERBOTEN</b>

<sup>2</sup> siehe. ATV-DVWK-Merkblatt M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
	entspricht Zone	W III	W II
4.	<b>bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Hausgärten, sonstigen Handlungen</b>		
4.1	Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern Und von Straße und Verkehrsflächen abfließendes Wasser zu versenken und zu versickern	- nur zulässig, wenn die „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag)“ in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden und - wie in Zone II	nur zulässig - für öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege, innerörtliche Straße und Gemeindeverbindungsstraßen - bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers
4.2	Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	<b>VERBOTEN</b>	
4.3	wassergefährdende auswaschbare oder auslaugbare Materialien (z. B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u. ä.) zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- oder Wasserbau zu verwenden	<b>VERBOTEN</b>	
4.4	Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	<b>VERBOTEN</b>	
4.5	Bade- oder Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	<b>VERBOTEN</b>	
4.6	Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	<b>VERBOTEN</b>	
4.7	Großveranstaltungen durchzuführen	verboten, für Großveranstaltungen außerhalb Sportanlagen verboten für Motorsport	<b>VERBOTEN</b>
4.8	Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	<b>VERBOTEN</b>	
4.9	Flugplätze einschl. Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	<b>VERBOTEN</b>	
4.10	Militärische Übungen durchzuführen	nur Durchfahren auf klassifizierten Straßen zulässig	<b>VERBOTEN</b>
4.11	Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	<b>VERBOTEN</b>	
4.12	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen, die nicht land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden (z.B. Verkehrswege, Rasenflächen, Friedhöfe, Sportanlagen)	<b>VERBOTEN</b>	
4.13	Düngen mit Stickstoffdüngern	nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung, die nachprüfbar dokumentiert ist	
4.14	Beregnung von öffentlichen Grünanlagen, Rasensport- und Golfplätzen	<b>VERBOTEN</b>	

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
	entspricht Zone	W III	W II
5.	<b>bei baulichen Anlagen</b>		
5.1	bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig, - wenn kein häusliches oder gewerbliches Abwasser anfällt oder in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 3.7 und - wenn die Gründungssohle über dem höchsten Grundwasserstand liegt	<b>VERBOTEN</b>
5.2	Ausweisung neuer Baugebiete	<b>VERBOTEN</b>	
5.3	Stallungen zu errichten oder zu erweitern <sup>3)</sup>	<b>VERBOTEN</b>	
5.4	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft zu errichten oder zu erweitern <sup>3)</sup>	nur zulässig mit Leckageerkennung oder gleichwertiger Kontrollmöglichkeit der gesamten Anlage einschließlich Zuleitungen	<b>VERBOTEN</b>
5.5	ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten oder zu erweitern <sup>3)</sup>	nur zulässig mit Auffangbehälter für Silagesickersaft, Behälter für Anlagen größer 150 m <sup>3</sup> entsprechend Nr. 5.4	<b>VERBOTEN</b>
6.	<b>bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Flächennutzungen</b>		
6.1	Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärsubstrate aus Biogasanlagen und Festmistkompost	nur zulässig wie bei Nr. 6.2	<b>VERBOTEN</b>
6.2	Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 6.3)	nur zulässig, wenn die Stickstoffdüngung in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt, insbesondere nicht - auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau, - auf Grünland und Klee gras vom 01.11. bis 15.02. (ausgenommen Festmist in Zone III), - auf Winterraps vom 15.10.-15.02., ansonsten auf Ackerland vom 01.10. bis 15.02. (jeweils ausgenommen Festmist in Zone III), - auf Brachland auf tief gefrorenem oder schneebedecktem Boden	
6.3	Ausbringen oder Lagern von Klärschlamm, klärschlammhaltigen Düngemitteln, Fäkalschlamm oder Gärsubstrat bzw. Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen	<b>VERBOTEN</b>	
6.4	Lagern von Festmist, Sekundärrohstoffdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	Nur zulässig, sofern gegen Niederschlag dicht abgedeckt wird sowie bei dichter Bodenunterlage (mindestens 2 m Lehm) und bei jährlichen Standortwechsel	<b>VERBOTEN</b>

<sup>3)</sup> Es wird auf den Anhang 5 „Besondere Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften (JGS-Anlagen)“ der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - VAwS) in der jeweils geltenden Fassung hingewiesen, der nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u. a. Leckageerkennung) enthält. Arbeitsblätter mit Musterplänen sind bei der ALB Bayern e.V. erhältlich (Arbeitsblatt Nr. 10.15.04 „Lagerung von Flüssigmist“, Nr. 10.15.07 „Lagerung von Festmist“, Nr. 10.09.01 „Flachsilo und Sickersaftleitung“).

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		W III	W II
6.5	Gärfutterlagerung außerhalb von ortsfesten Anlagen	nur zulässig in allseitig dichten Foliensilos bei Siliergut ohne Gärsafterwartung sowie Ballensilage	<b>VERBOTEN</b>
6.6	Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung	nur zulässig auf Grünland ohne flächige Verletzung der Grasnarbe (siehe Anlage 2, Ziffer 4) oder für bestehende Nutzungen, die unmittelbar an vorhandene Stallungen gebunden sind	<b>VERBOTEN</b>
6.7	Wildfutterplätze und Wildgatter zu errichten	- - -	<b>VERBOTEN</b>
6.8	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	<b>VERBOTEN</b>	
6.9	Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungsberatung oder bis zu einer bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität	<b>VERBOTEN</b>
6.10	landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen oder zu ändern	nur zulässig für Instandsetzungs- und Pflegemaßnahmen	<b>VERBOTEN</b>
6.11	besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2, Ziffer 5 neu anzulegen oder zu erweitern	<b>VERBOTEN</b>	
6.12	Rodung, Kahlschlag größer als 5.000 m <sup>2</sup> oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme (siehe Anlage 2, Ziffer 6)	<b>VERBOTEN</b>	
6.13	Nasskonservierung von Rundholz	<b>VERBOTEN</b>	

(2) Im Fassungsbereich (Schutzzone W I) sind sämtliche unter den Nrn. 1 bis 6 aufgeführten Handlungen verboten. Das Betreten ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung.

#### § 4 Ausnahmen

- (1) Das Landratsamt Amberg-Sulzbach kann von den Verboten und Beschränkungen des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
  1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
  2. das Verbot oder die Beschränkung im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- (2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Amberg-Sulzbach vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

## **§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen**

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebiets haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamts Amberg-Sulzbach zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

## **§ 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes**

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen der Fassungsgebiete und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

## **§ 7 Kontrollmaßnahmen**

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Amberg-Sulzbach zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamts Amberg-Sulzbach zu dulden.
- (3) Sie haben ferner das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten, zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung – EÜV) in der jeweils geltenden Fassung zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

## **§ 8 Entschädigung und Ausgleich**

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich gem. § 19 Abs. 4 WHG und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.

## **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.

**§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

1. Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Amberg-Sulzbach in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Amberg-Sulzbach vom 08.07.1993 über das Wasserschutzgebiet bei Uchlberg (Landkreis Amberg-Sulzbach) für die Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Ensdorf, veröffentlicht im Kreisamtsblatt Nr. 16 vom 21.07.1993, außer Kraft.

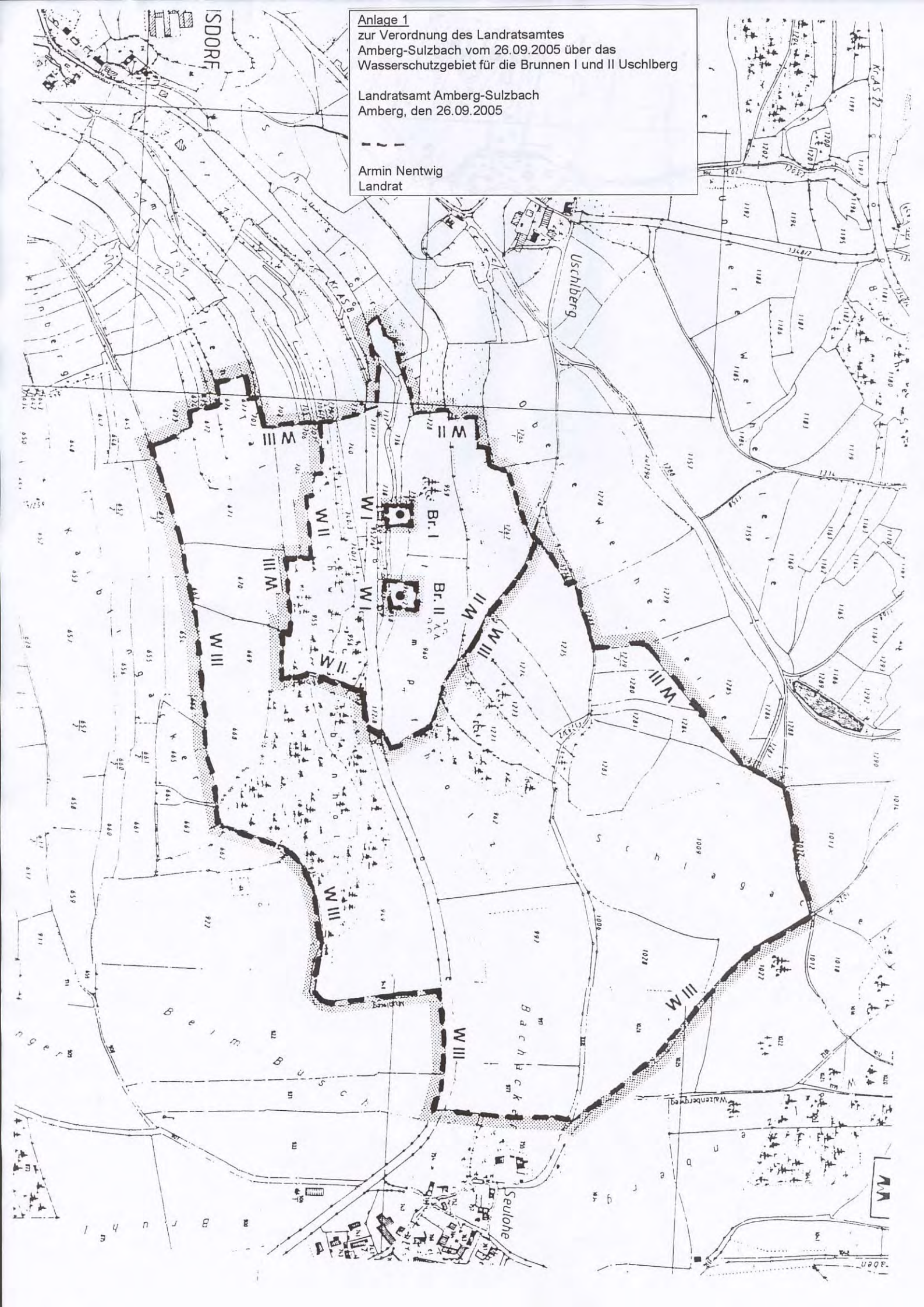
Amberg, den 26.09.2005  
Landratsamt Amberg-Sulzbach  
gez.  
Armin Nentwig  
Landrat



**Anlage 1**  
zur Verordnung des Landratsamtes  
Amberg-Sulzbach vom 26.09.2005 über das  
Wasserschutzgebiet für die Brunnen I und II Uschberg

Landratsamt Amberg-Sulzbach  
Amberg, den 26.09.2005

---  
Armin Nentwig  
Landrat



**Anlage 2**  
**zur Verordnung über das Wasserschutzgebiet für die Brunnen I und II Uschlberg**  
**vom 26.09.2005**

Maßgaben zu § 3 Abs. 1, Nr. 2, 3, 5 und 6

1. Wassergefährdende Stoffe (zu Nr. 2)

Es ist jeweils die aktuelle Fassung der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe - VwVwS)“ zu beachten (abrufbar im Internet: [www.umweltbundesamt.de/wgs/wgs-index.htm](http://www.umweltbundesamt.de/wgs/wgs-index.htm)).

Für Stoffe, deren Wassergefährdungsklasse (WGK) nicht sicher bestimmt ist, wird WGK 3 zu Grunde gelegt.

Im folgenden werden einige in Haushalt, Landwirtschaft und Industrie gebräuchliche Stoffe und deren Einstufung in die jeweilige Wassergefährdungsklasse gemäß VwVwS vom 17.05.1999 beispielhaft aufgeführt. Ebenso sind viele Abfälle wassergefährdende Stoffe.

WGK 1	WGK 2	WGK 3
schwach wassergefährdende Stoffe	wassergefährdende Stoffe	stark wassergefährdende Stoffe
„Biodiesel“; schweres Heizöl reine Schmieröle auf Mineralölbasis Ethanol (Alkohol, Brennspiritus) Glykol (in Kühlmitteln) Essigsäure (Entkalker) Salzsäure Schwefelsäure (z. B. in Autobatterien) Aufstausalz, Viehsalz Düngemittel wie - Flüssigdünger AHL - Ammoniumnitrat, -sulfat - Kaliumnitrat, -sulfat - Dicyandiamid (DIDIN)	Dieselkraftstoff; leichtes Heizöl Schmieröle auf Mineralölbasis mit Zusätzen (Motorenöl, Hydrauliköl, Getriebeöl) Dichlormethan (in Abbeizmitteln) Formaldehyd (als Konservierungsmittel in Lacken und Klebern) Natriumhypochlorit (Chlorbleichlauge) Toluol, Xylol (in sog. Nitroverdünnern) Einige Pflanzenschutzmittel, z. B. - Terbutylazin - Betanzon - Ethephon	Ottokraftstoffe (Benzin, Super) Altöle einige Lösungsmittel, z. B. - Tetrachlorethen (chemische Reinigung) - Trichlorethen (zur Metallentfettung) Quecksilber Teer (Abdichtmittel) die meisten Pflanzenschutzmittel z. B. - Cypermethrin - Lindan - Isoproturon

2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (zu Nr. 2.2)

Die Prüfpflicht richtet sich nach der VAWS.

Unter Nr. 2.2 können auch Abfälle z.B. im Zusammenhang mit Kompostieranlagen oder Wertstoffhöfen fallen. An die Bereitstellung von Hausmüll aus privaten Haushalten zur regelmäßigen Abholung (z. B. Mülltonnen) werden keine besonderen Anforderungen gestellt.



3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen (zu Nr. 2.3)

Von der Nr. 2.3 sind nicht berührt:

- Düngung, Anwendung von Pflanzenschutzmitteln etc. nach den Maßgaben der Nr. 4.12, 4.13, 6.1, 6.2, 6.5 und 6.6,
- Straßensalzung im Rahmen des Winterdienstes,
- das Mitführen und Verwenden von Betriebsstoffen für Fahrzeuge und Maschinen,
- Kleinmengen für den privaten Hausgebrauch,
- Kompostierung im eigenen Garten.

Entsprechend VAWS werden an Abfüllplätze von Heizölverbraucheranlagen über die betrieblichen Anforderungen hinaus keine Anforderungen gestellt.

4. Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung (zu Nr. 6.7)

Eine flächige Verletzung der Grasnarbe liegt dann vor, wenn das wie bei herkömmlicher Rinderweide unvermeidbare Maß (linienförmige oder punktuelle Verletzungen im Bereich von Treibwegen, Viehtränken etc.) überschritten wird.

5. Besondere Nutzungen sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen (zu Nr. 6.12):

- Weinbau
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau
- Zierpflanzenanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten

Das Verbot bezieht sich nur auf die Neuanlage derartiger Nutzungen, nicht auf die Verlegung im Rahmen des ertragsbedingt erforderlichen Flächenwechsels bei gleich bleibender Größe der Anbaufläche.

6. Rodung, Kahlschlag und in der Wirkung gleichkommende Maßnahmen (zu Nr. 6.13)

Ein Kahlschlag liegt vor, wenn auf einer Waldfläche alle aufstockenden Bäume in einem oder in wenigen kurz aufeinander folgenden Eingriffen entnommen werden, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist und daher durch die Hiebsmaßnahme auf der Fläche Freilandbedingungen (Klima) entstehen.

Ein Kahlschlag kann auch entstehen, wenn zwei oder mehrere benachbarte Waldbesitzer Hiebe durchführen, die in der Summe zu den o.g. Freiflächenbedingungen führen.

Dagegen sind Hiebmaßnahmen eines oder mehrerer Waldbesitzer auf räumlich getrennten Teilflächen zulässig, wenn sie die Flächenobergrenzen dieser Verordnung lediglich in der Summe überschreiten.

Unter Kalamitäten sind Schäden durch Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall zu verstehen, deren Beseitigung nur durch die Entnahme aller geschädigten Bäume und daher u.U. nur durch Kahlschlag möglich ist.

Landratsamt Amberg-Sulzbach

Amberg, den 26.09.2005

gez.

Armin Nentwig

Landrat